36-20-01-fk Steffen Franzkowski 36 82 03.08.17

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens gez. Richrath

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20 auf der Düsseldorfer Straße

- Antrag des Rh. Busch (FDP) vom 29.06.2017
- Nr. 2017/1756 (ö)

Mit der Vorlage Nr. 2014/0161 - "Geschwindigkeitsregelungen im Stadtgebiet" wurden die Kriterien für die Bewertung der im Stadtgebiet zu fahrenden Höchstgeschwindigkeiten in der Sitzung des Rates am 01.12.14 als verbindliche Grundlage beschlossen.

Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses kann die Einrichtung von verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen lediglich in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion angeordnet werden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Düsseldorfer Straße hohe Durchgangsverkehre u. a. zum St. Remigius Krankenhaus Opladen und zu umliegenden Straßen stattfinden, und die Struktur und Länge der Straße keinen überwiegenden Aufenthaltscharakter erkennen lässt, kann ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich nicht eingerichtet werden.

Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass an der Düsseldorfer Straße breite Gehwege bestehen, welche das hohe bzw. zu erwartende Fußgängeraufkommen auffangen. Zudem bestehen mehrere Fußgängerquerungsmöglichkeiten, welche Fußgängern einen gesicherten Wechsel der Straßenseite ermöglichen.

Weiterhin sollte bedacht werden, dass nach der o. g. Vorlage sich ähnelnde Straßenbereiche mit gleichen Geschwindigkeitsregelungen ausgewiesen werden sollen. Die Düsseldorfer Straße ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund des hohen Durchgangsverkehrs vergleichbar mit der Küppersteger Straße und der Wupperstraße, die ebenfalls mit Blick auf die anliegenden Geschäfte und die querenden Fußgänger in Teilbereichen mit Tempo 30 ausgewiesen sind. Aus Gleichbehandlungsgründen soll auch hier an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

Auf der Hauptstraße wurde im Rahmen der Überprüfung und Änderung der Geschwindigkeitsregelung eine überwiegende Aufenthaltsfunktion festgestellt, sodass der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich hier mit einer Tempo 20-Regelung vertretbar ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass aktuell durch die Arbeiten rund um den neuen REWE-Markt vorübergehend eine unruhige und teilweise unübersichtliche Verkehrssituation besteht. Dies kann jedoch nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen.

Aufgrund der o. g. Ausführungen ist die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs auf der Düsseldorfer Straße somit nicht möglich.

Straßenverkehr